

**Zweite Änderung**  
**der Geschäftsordnung des Kulturkonvents**  
**des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien**

**vom 12. Juni 2026**

Auf Grundlage des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz - SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2008 (SachsGVBl. S. 539), hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien folgende Änderungen seiner Geschäftsordnung vom 26. Februar 2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. Februar 2010, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Februar 2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Die Mitglieder des Kulturkonventes nehmen an den Sitzungen des Kulturkonventes persönlich teil.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Beschlüsse des Kulturkonventes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise und nur über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kulturkonventes widerspricht. Soweit ein Widerspruch nicht binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden des Kulturkonventes zugeht, gilt das als Zustimmung. Der Vorsitzende des Kulturkonventes bestimmt Art und Verfahren der Beschlussfassung.“
  - b) Die bisherigen Absätze (2) bis (4) werden zu den Absätzen (3) bis (5).
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Wenn die Tagesordnung einer Kulturkonventssitzung einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil vorsieht, so werden zwei getrennte Protokolle geführt.“